

Kommunalwahlen und Integrationsratswahl am 14. September 2025

Kommunalwahlen

Daten der letzten Kommunalwahlen (13. September 2020)

- 119.462 wahlberechtigte Personen
- insgesamt 49.537 Wähler*innen (41,47 % Wahlbeteiligung)
- darunter 17.719 Briefwähler*innen

Gewählt wird:

- die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Herne (weißer Stimmzettel)
- die Vertretung der Stadt Herne (Rat) in 27 Wahlbezirken (gelber Stimmzettel)
- die 4 Bezirksvertretungen (grüner Stimmzettel)
- die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (fliederfarbener Stimmzettel)
- Jede wahlberechtigte Person erhält 4 Stimmzettel.

Wahlberechtigung:

- Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie
- Unionsbürger*innen
- die am 14. September 2025 das 16. Lebensjahr vollendet haben (also spätestens am 14. September 2009 geboren sind) und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) in Herne mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Zum Stichtag 3. August 2025 (Erstellung des Wählerverzeichnisses) waren **115.382** Personen wahlberechtigt.

Wählerverzeichnis:

- In das Wählerverzeichnis der Stadt Herne ist von Amts wegen jede Person eingetragen worden, die am Wahltag wahlberechtigt und am Stichtag 3. August 2025 (42. Tag vor der Wahl) mit Hauptwohnsitz in Herne gemeldet ist.
- In der Zeit vom 25. August 2025 bis 29. August 2025 kann an den Werktagen während der allgemeinen Servicezeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen werden (Datensichtgerät) - im Fachbereich Immobilien und Wahlen, Technisches Rathaus, Wahlbüro, Zimmer B.601, Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Wahlbenachrichtigungen:

- Die Wahlbenachrichtigungen werden in der Zeit vom 8. August 2025 bis 23. August 2025 zugestellt.
- Es kann vorkommen, dass die Wahlbenachrichtigungen innerhalb einer Anschrift an unterschiedlichen Tagen zugestellt werden.
- Wer bis zum 23. August 2025 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, kann sich unter Tel. 02323/16-1709 informieren, ob, wo und wie gewählt werden kann. Wer wahlberechtigt ist, kann auch ohne Wahlbenachrichtigungen unter Vorlage des Personal-, Identitätsausweises oder Reisepasses wählen.

Hinweise zum Wahlrecht bei An-, Ab- und Ummeldungen zwischen dem 4. August 2025 und dem 12. September 2025

Anmeldung mit neuer Hauptwohnung in Herne

Wer wahlberechtigt ist und in der Zeit **vom 4. August 2025 bis 29. August 2025 nach Herne** zuzieht, wird von Amts wegen in das Herner Wählerverzeichnis aufgenommen.

Wer **nach dem 29. August 2025** zuzieht, ist nicht in Herne wahlberechtigt und kann nicht an den Kommunalwahlen teilnehmen.

Ausnahme: Wer seine Hauptwohnung innerhalb des Gebietes des Regionalverbandes Ruhr nach Herne verlegt, ist in Herne für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) wahlberechtigt und wird für diese Wahl von Amts wegen in das Herner Wählerverzeichnis aufgenommen.

Vom 25. August 2025 bis 29.08.2025 kann Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt werden. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Fachbereich 22 - Team Wahlen eingelegt werden.

Wegzug aus Herne

Wer wahlberechtigt ist und aus Herne fortzieht oder wer die Hauptwohnung in Herne zur Nebenwohnung erklärt, wird aus dem Herner Wählerverzeichnis gestrichen.

Ummeldung der Hauptwohnung innerhalb von Herne (Umzug)

Wer wahlberechtigt ist und innerhalb von Herne in einen anderen Kommunalwahlbezirk umzieht, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Hauptwohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen und kann auch nur dort wählen.

Wenn für den alten Stimmbezirk bereits ein Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausgestellt worden sind, sind diese ungültig. Es werden dann automatisch neue Briefwahlunterlagen für den neuen Stimmbezirk zugeschickt.

Bei einem Umzug **nach dem 29. August 2025** bleibt dieser **grundsätzlich unberücksichtigt**. Das heißt, es kann nur in dem Wahllokal gewählt werden, welches auf der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Wer dieses nicht aufsuchen will, kann einen **Wahlschein** und/oder **Briefwahlunterlagen** beantragen.

Antrag auf Briefwahl:

Der Antrag auf Briefwahl kann durch persönliche Vorsprache (Direktwahl oder Abholung der Unterlagen) **vom 18. August bis 12. September 2025** im **Rathaus Herne**, Friedrich-Ebert-Platz 2, Raum 233 oder im **Technischen Rathaus**, Langekampstr. 36, Raum A.E11, gestellt werden.

Öffnungszeiten beider Briefwahllokale:

Montag bis Mittwoch von 8 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag von 8 bis 18 Uhr,
Freitag von 8 bis 12 Uhr;
Freitag, den 12. September 2025, von 8 bis 15 Uhr.

Briefwahlanträge können ab sofort bis zum 12. September 2025, 15 Uhr, wie folgt gestellt werden:

- unter Verwendung des QR-Codes, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet, oder **Online** unter www.herne.de **bis zum 9. September 2025**,
- per E-Mail an briefwahl@herne.de; unter Angabe des vollständigen Namens und des Geburtsdatums,
- mit dem Vordruck, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet – der bitte unterschrieben in einem frankierten Umschlag an die Stadt Herne, FB 22 - Wahlen, Postfach 10 18 20, 44621 Herne, geschickt wird - ,

- per Fax: 02323 16-1233 9207, formlos (unter Angabe des vollständigen Namens und des Geburtsdatums) oder z. B. per ausgefülltem Antragsformular, welches sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet, oder
- mit dem ausgedruckten Vordruck, der auf der Seite [www.herne.de](https://www.herne.de/PDF/Politik/wahlen/Kommunalwahl/2025/antrag_auf_erteilung_eines_wahlscheines_briefwahlantrag.pdf) unter https://www.herne.de/PDF/Politik/wahlen/Kommunalwahl/2025/antrag_auf_erteilung_eines_wahlscheines_briefwahlantrag.pdf zu finden ist.

Grundsätzlich gilt:

- **Eine telefonische Antragstellung ist rechtlich ausgeschlossen.**
- Wer für eine andere Person einen Wahlschein beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden per Post zugestellt (Achtung: Postversandzeiten beachten!).

Versand der Briefwahlunterlagen:

Die Briefwahlunterlagen werden voraussichtlich ab dem 11. August 2025 versandt.

Wahllokale:

Für die Durchführung der Wahl stehen am 14. September 2025 insgesamt 82 Wahlräume zur Verfügung. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen werden am Wahltag in 27 Briefwahllokalen in der Gesamtschule Wanne-Eickel, Stöckstr. 41, 44649 Herne, ausgezählt.

Die für die Kommunalwahlen 2020 festgelegte Wahlgebietseinteilung und der Zuschnitt der Stimmbezirke wurden für die Kommunalwahlen 2025 übernommen.

Der Fokus liegt wieder auf der Nutzung von städtischen Gebäuden (Schulen und Kindertageseinrichtungen). Dies führt dazu, dass zwei bis drei Wahlräume in einem Gebäude eingerichtet werden.

Daher der Hinweis und die Bitte an alle Bürgerinnen und Bürger, die Wahlbenachrichtigung aufmerksam zu lesen und zur Wahl gern mitzubringen.

Ein „Wahlraumfinder“ wird auf der Homepage der Stadt Herne bereitgestellt.

Barrierefrei zu erreichen sind 62 von 82 Wahlräumen.

Bezogen auf die Gesamtzahl der genutzten Gebäude (51 von 66 Gebäuden) entspricht dies einer Quote von 77,3 %.

Integrationsratswahl

Daten der letzten Integrationsratswahl (13. September 2020)

- 35.636 Wahlberechtigte
- insgesamt 3.130 Wähler*innen (8,78 % Wahlbeteiligung)
- darunter 1.480 Briefwähler*innen

Wer wird gewählt:

- Der Integrationsrat ist ein unabhängiges, demokratisch gewähltes Gremium der Stadt Herne und besteht aus 23 Mitgliedern.
- 15 Mitglieder werden in direkter Wahl von den Wahlberechtigten gewählt, die übrigen 8 Mitglieder sind vom Rat bestellte Stadtverordnete

Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- Hierbei handelt es sich um Personen, die als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben haben. Dieser sog. „ius-soli-Erwerb“ wurde mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000 eingeführt, so dass von der Regelung die seit dem 1. Januar 2000 geborenen Kinder betroffen sind.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Zum Stichtag 3. August 2025 (Erstellung des Wählerverzeichnisses) waren **42.019** Personen wahlberechtigt.

Wählerverzeichnis:

- In das Wählerverzeichnis der Stadt Herne ist von Amts wegen jede Person eingetragen worden, die am Wahltag wahlberechtigt und am Stichtag 3. August 2025 (42. Tag vor der Wahl) mit Hauptwohnsitz in Herne gemeldet ist.
- In der Zeit vom 25. August 2025 bis 29. August 2025 kann an den Werktagen während der allgemeinen Servicezeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen werden (Datensichtgerät) - im Fachbereich Immobilien und Wahlen, Technisches Rathaus, Wahlbüro, Zimmer B.601, Langekampstr. 36, 44652 Herne.
- Wahlberechtigte Personen, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (**2. September 2025**) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Wahlbenachrichtigungen:

- Die Wahlbenachrichtigungen werden in der Zeit vom 8. August 2025 bis 23. August 2025 zugestellt.
- Es kann vorkommen, dass die Wahlbenachrichtigungen innerhalb einer Anschrift an unterschiedlichen Tagen zugestellt werden.
- Wer bis zum 23. August 2025 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, kann sich unter Tel. 02323/16-1709 informieren, ob, wo und wie gewählt werden kann. Wer wahlberechtigt ist, kann auch ohne Wahlbenachrichtigungen unter Vorlage des Personal-, Identitätsausweises oder (Reise-)Passes wählen.

Hinweise zum Wahlrecht bei An-, Ab- und Ummeldungen zwischen dem 4. August 2025 und dem 12. September 2025:

Anmeldung mit neuer Hauptwohnung in Herne

Wer wahlberechtigt ist und in der Zeit **vom 4. August 2025 bis 29. August 2025 nach Herne** zuzieht, wird von Amts wegen in das Herner Wählerverzeichnis aufgenommen.

Wer **nach dem 29. August 2025** zuzieht, ist nicht in Herne wahlberechtigt und kann nicht an der Integrationsratswahl teilnehmen.

Vom 25. August 2025 bis 29.08.2025 kann Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt werden. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Fachbereich 22 - Team Wahlen eingelegt werden.

Wegzug aus Herne

Wer wahlberechtigt ist und aus Herne fortzieht oder wer die Hauptwohnung in Herne zur Nebenwohnung erklärt, wird aus dem Herner Wählerverzeichnis gestrichen.

Ummeldung der Hauptwohnung innerhalb von Herne (Umzug)

Bei einem Umzug innerhalb von Herne bleibt dieser **grundsätzlich unberücksichtigt**.

Das heißt, es kann nur in dem Wahllokal gewählt werden, welches auf der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Wer dieses nicht aufsuchen will, kann einen **Wahlschein** und/oder **Briefwahlunterlagen** beantragen.

Antrag auf Briefwahl:

Für die Beantragung von Briefwahlunterlagen gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei den Kommunalwahlen.

Ein Vordruck für die Beantragung von Briefwahlunterlagen befindet sich auf der Seite www.herne.de unter:

https://www.herne.de/PDF/Politik/wahlen/Integrationswahl/briefwahlantrag_int.pdf.

Wahllokale:

Die Durchführung der Wahl erfolgt am 14. September 2025 erstmalig zusammen mit den Kommunalwahlen in denselben 82 Wahlräumen. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

Die abgegebenen Stimmen und die per Briefwahl abgegebenen Stimmen werden am darauffolgenden Montag (15. September 2025) ab 9 Uhr im Ratssaal des Herner Rathauses ausgezählt.

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.